

EINLEITUNG

EINLEITUNG.

§. I.

Wenn der Arzt den Zustand seines Kranken genau untersucht hat, wenn er die Krankheit desselben gehörig erforscht, sie erkannt und ihre Ursachen entdeckt hat, wenn er endlich nach reiflicher Ueberlegung und Abwägung aller dabey in Betracht kommenden Zufälle über die zu ergreifenden Maassregeln, in Hinsicht der Heilung, ins Reine gekommen ist, so bestimmt er nach den Grundsätzen, welche ihm die Pathologie und Therapie an die Hand geben, das nöthige Heilverfahren zur Wiederherstellung des Kranken. Dieses Heilverfahren kann im Ganzen genommen von einer dreyfachen Art seyn, indem der Arzt entweder 1) durch die Bestimmung eines angemessenen diätetischen Verhaltens, 2) durch Anwendung zweckmässiger Arzneymittel, oder 3) durch chirurgische Hülfe die Wiederherstellung des Kranken zu bewirken sucht.

§. 2.

Es versteht sich von selbst, dass dieses dreyfache Heilverfahren nicht immer zu gleicher Zeit angewendet wird, dass vielmehr häufig nur das eine oder andere für sich angewendet zu werden braucht, häufig aber auch das eine mit dem andern in Verbindung gesetzt werden muss. Sehr oft ist es nemlich der Fall, dass, zumahl im Anfange einer Krankheit, ein zweckmässiges diätetisches Verhalten für sich allein hinreichend ist. Eben so oft kann nur einzig und allein eine chirurgische Hülfsleistung Nutzen schaffen. Noch häufiger aber müssen wir zu der Anwendung von innern oder äussern Arzneymitteln unsere Zuflucht nehmen, um die Krankheit zu besiegen und die Gesundheit wieder herzustellen, womit dann freylich die nöthigen diätetischen Grundsätze in Verbindung gebracht werden müssen.

§. 3.

Eine jede Art dieses dreyfachen Heilverfahrens macht in dem ganzen Umfange der Arzneywissenschaft einen besondern Gegenstand aus. Zur Bestimmung des diätetischen Verhaltens giebt nemlich derjenige Theil der Arzneywissenschaft Anleitung, den man mit dem Namen der Diätetik bezeichnet. Die chirurgische Hülfsleistung wird durch die Chirurgie oder Wundarzneykunst bestimmt. Die Arzneymittellehre oder *Materia Medica* aber ist es, welche uns die innern und äussern Arzneymittel kennen lehrt, und uns in Stand setzt, sie nach den Regeln, welche die Pathologie und Therapie vorschreiben, anzuwenden. Alle diese einzelnen

Zweige der gesammten Arzneywissenschaft muss der Arzt nebst den übrigen wohl inne haben, wenn er dem erhabenen Zwecke seines Berufs, Leben und Gesundheit der Menschen zu erhalten, auf eine würdige und genughthuende Weise entsprechen will.

§. 4.

Um die zur Hebung einer Krankheit erforderlichen Arzneymittel mit einem guten und glücklichen Erfolge anwenden zu können, ist dem Arzte vor allen Dingen die genaueste Kenntniss derselben, sowohl in Hinsicht ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch der durch die Erfahrung bestätigten Heilkräfte und Wirkungen nothwendig. Eine Hauptsache ist dabey aber auch, die dem Kranken bestimmten Arzneyen auf eine zweckmässige Weise zu verordnen. Der Arzt muss im Stande seyn, seine Vorschriften, die er in dieser Hinsicht zu geben hat, dem jedesmaligen individuellen Zustande seines Kranken gemäss einzurichten und die nöthigen Arzneymittel in derjenigen Form, in welcher sie ihrer Natur nach am angemessensten gegeben werden, zu verordnen. Er muss die Kunst verstehen, dem Apötheker eine gehörige Vorschrift zur Verfertigung der von ihm verordneten Medikamente zu geben; eine Vorschrift, die den Regeln der Kunst entspricht, und in welcher die etwa mit einander in Verbindung zu setzenden einzelnen Arzneymittel gehörig angeordnet sind, und die Art ihrer Verbindung mit steter Rücksicht auf die grösste Wirksamkeit des Ganzen angegeben ist.

§. 5.

Diese Kenntniss, die Arzneymittel auf eine zweckmässige Art zu verordnen und von dem Kranken gebrauchen zu lassen, macht demnach einen sehr wichtigen Gegenstand der ganzen Arzneywissenschaft aus und erfordert eben so gut, wie jeder andere Theil derselben, die ganze Aufmerksamkeit des praktischen Arztes. Man begreift sie, überhaupt genommen unter dem Namen des Formulare, nennt sie aber auch, in so fern nemlich der Arzt dem Apotheker eine schriftliche Anweisung giebt, worin er die verordneten Mittel, so wie die Form und Verbindung derselben bestimmt, die Kunst, Arzneyen zu verschreiben, oder auch mit einem Worte, die Receptirkunst.

Diese Receptirkunst, oder die Lehre von der Abfassung der dem Apotheker zur Richtschnur dienenden ärztlichen Vorschrift, nach welcher er die in derselben verordneten Arzneymittel zu bereiten hat, und die gewöhnlich mit dem Namen des Receptis belegt wird, ist demnach der Gegenstand dieser Schrift.

§. 6.

Die Geschicklichkeit, Arneyformeln gehörig zu verordnen, ist in Hinsicht der Wiederherstellung des Kranken gewissermassen der letzte Endzweck der ganzen Arzneywissenschaft; und die dem Apotheker zu gebende Vorschrift über die Verfertigung dieser Arzneyformeln, als das Produkt der Lehre von der Abfassung dieser Vorschriften anzusehen. Man sieht daraus, wie wichtig das Recept selbst, sowohl in

Hinsicht des Kranken, als auch des Arztes und Apothekers ist. Der Kranke erwartet von dem verordneten Mittel Hülfe und Genesung, und das um so mehr, je grösser sein Zutrauen zu seinem Arzte und zum Apotheker ist. Der Arzt dokumentirt durch das Recept sein Heilverfahren; es ist gleichsam das letzte Resultat seiner ärztlichen Untersuchung, worin sich seine Beurtheilung und sein Kunsttalent concentrirt darstellt; es ist ein schriftliches, gewissermassen öffentliches Aktenstück, aus welchem der Sachverständige die Kunst und Geschicklichkeit des Arztes beurtheilen kann, und welches nöthigenfalls seine Rechtfertigung enthält, wenn ihm über die Behandlung eines Kranken Tadel oder Vorwürfe gemacht werden sollten. Dem Apotheker giebt das Recept eine bestimmte Anleitung zur Bereitung des verordneten Mittels, es ist ihm ein Beleg, dass er das Mittel nach dem Willen und nach der Vorschrift des Arztes bereitet habe, und es kann ihm also in zweifelhaften Fällen einzig und allein als vollgültiges Dokument zu seiner Rechtfertigung und zur Erhaltung seines guten Rufes dienen.

§. 7.

Hieraus erhellt denn aber auch die Nothwendigkeit für den Arzt, sich in dem Besitz aller Kenntnisse zu befinden, welche dazu erfordert werden, um eine gute und fehlerfreye Arzneyvorschrift angeben, oder was dasselbe ist, ein gutes Recept verordnen zu können. Nichts zeichnet den Arzt vortheilhafter aus, als ein wohlüberlegtes, nach den Regeln der Kunst aufgesetztes, tadelfreyes Recept. Schon aus dem Re-

cepte blickt jedem Kenner der Geist des Arztes ziemlich helle entgegen, und ein wohlgeordnetes, sorgfältig abgefasstes Recept zeigt gar nicht undeutlich die Sorgfalt für den Kranken und das Interesse, mit welchem sich der Arzt seiner Behandlung unterzieht. Es ist damit keinesweges gesagt, dass es Haupterforderniss sey, künstlich abgezirkelte und sehr zusammengesetzte Arzneyformeln zu verschreiben; die Folge wird vielmehr zeigen, dass gerade in der möglichsten Einfachheit des Recepts ein vorzüglicher Werth desselben bestehe, so gewiss es übrigens auch ist, dass eine kluge Vermischung mehrerer Arzneyen in manchen Fällen für nichts weniger, als überflüssig zu halten ist. Immer aber muss das Recept den jedesmaligen Umständen, die bey einem Kranken statt finden, angemessen, und auf die übrige individuelle Beschaffenheit desselben berechnet seyn; je mehr es dieses berücksichtigt, um desto mehr verdient es den Namen eines guten Recepts. Immer muss der Arzt dafür sorgen, dass er bey zusammengesetzten Arzneyformeln nur solche Mittel in Verbindung setze, die sich zusammen schicken, damit er weder selbst Blößen in Rücksicht seiner Kenntnisse noch dem Apotheker Stoff zum Lächeln gebe. Freylich wird dagegen, besonders von jungen Aerzten, häufig gefehlt, wie man sich davon nicht nur in allen Apotheken, sondern auch selbst in den Schriften mancher Aerzte mehr als hinreichend überzeugen kann.

§. 8.

Die Ursachen aber, weshalb noch so häufig gegen die richtigen Grundsätze eines vernünftigen Re-

ceptschreibens verstossen wird, sind nicht schwer zu finden. Auf den Universitäten wird nicht selten das Formulare ganz übersehen, oder doch nur oberflächlich studirt, weil man glaubt, dass sich dieses mit der Zeit schon von selbst finden werde. Man begnügt sich daher gemeinlich damit, die in den klinischen Vorlesungen diktirten Recepte, oft stümperhaft genug, nachzuschreiben. In der Folge verlässt man sich auf die in den praktischen Handbüchern und Schriften der Aerzte angegebenen Formeln, die aber auch bey weitem nicht immer als Muster guter Arzneiformeln dienen können.

Ein sehr wichtiger Grund liegt auch darin, dass es bey der übergrossen Eile, mit der man in den neuern Zeiten die Arzneywissenschaft zu studiren pflegt, an den nöthigen Hülfskenntnissen mangelt, und dass man hauptsächlich die Chemie und Pharmacie zu oberflächlich behandelt, als dass man die zum Verordnen eines guten Recepts nothwendig daraus zu entlehnenden Grundsätze sich in dieser Hinsicht geläufig genug machen könne, um sie auf der Stelle anzuwenden, im Stande zu seyn.

§. 9.

Die Kunst, Arzneyen zu verordnen, setzt überhaupt genommen, alle übrige Zweige der Arzneywissenschaft voraus. Ganz vorzüglich aber stehen doch folgende damit in der nächsten Verbindung.

a) Pathologie. Ohne genaue Kenntniss des krankhaften Zustandes ist es schlechterdings nicht möglich, richtig über denselben zu urtheilen und die

Anzeigen zu bestimmen, nach welchen man sein Heilverfahren einzurichten, mithin die Arzneyvorschrift abzufassen hat.

b) Therapie. Sie bestimmt überhaupt das ganze Heilverfahren zur Wiederherstellung des Kranken, mithin auch die zu diesem Endzwecke nöthigen Heilmittel so dass sich ohne hinlängliche therapeutische Kenntnisse keine vernünftige Arzneyformel geben lässt.

c) Arzneimittellehre in ihrem ganzen Umfange und mit allen ihren Hülfswissenschaften, der Naturgeschichte im Allgemeinen, und der Zoologie, Botanik und Mineralogie insbesondere. Der Arzt muss schlechterdings alle Heilmittel, die durch die Erfahrung als wirksam in den mancherley Krankheiten, denen der menschliche Körper ausgesetzt ist, bestätigt worden sind, aufs genaueste kennen, theils, um in seinen Vorschriften die angemessensten und besten auswählen, und die Gabe derselben bestimmen zu können, theils aber auch, um nach den Umständen die etwa nöthigen Veränderungen damit vornehmen zu können.

d) Chemie. Sie ist in der That bey der Abfassung der Arzneyvorschriften unentbehrlicher, als manche Aerzte es glauben, indem sie uns die nöthigen Regeln an die Hand giebt, nach welchen die verschiedenen Arzneimittel mit einander in Verbindung zu setzen sind, um ihre Wirksamkeit gegenseitig nicht zu schwächen, zu zerstören, oder wohl gar zum Nachtheile des Kranken schädliche Zusammen-

setzungen hervorzubringen. Sie lehrt uns ferner die von dem Apotheker bereiteten Arzneymittel prüfen, und über ihre Aechtheit, Verderbniss oder Verfälschung mit Bestimmtheit urtheilen. Durch sie werden wir ferner mit den Bestandtheilen der verschiedenen Heilmittel bekannt, und können in vielen Fällen dadurch ihre Wirkungen auf den menschlichen Körper näher bestimmen.

e) Die Pharmacie. Auch diese ist dem Arzte bey der Abfassung seiner Vorschriften unentbehrlich, und ihr angelegentliches Studium jedem angehenden Arzte nicht genug zu empfehlen. Von wie vieler Wichtigkeit muss es nicht jedem Arzte seyn, wenn er mit der pharmaceutischen Zubereitung der von ihm verordneten Mittel hinreichend bekannt ist. Hat er gleich diese Mittel nicht selbst zu bereiten nöthig, so giebt es doch unzählige Fälle, in welchen ihm die möglichst genaue Kenntniss von der Art und Weise, wie die verschiedenen pharmaceutischen Compositionen von dem Apotheker kunstmässig zu bereiten sind, wie die Mischung der verschiedenen Ingredienzen zusammengesetzter Mittel nach richtigen Grundsätzen vorgenommen wird, und auf welche Art Fehler und Irrthümer zu vermeiden sind, von unglaublichem Nutzen ist. Durch die Pharmacie wird er überdem in Stand gesetzt, die nach seiner Vorschrift verfertigten Medikamente richtig würdigen, und die etwa von dem Apotheker begangenen Fehler bey der Bereitung derselben entdecken und beurtheilen zu können.

Weil sich die Lehre von der Abfassung der Recepte sowohl mit der Verordnung der zum innern, als auch der zum äussern Gebrauche dienenden Arzneimitteln beschäftigt, so bekommt sie den Namen der medicinisch-chirurgischen Receptirkunst. Wir unterscheiden sie dadurch von einzelnen Bearbeitungen der zur Receptirkunst gehörigen Gegenstände aus der Pharmacie und Chemie, namentlich von der chemischen und pharmaceutischen Receptirkunst. Die chemische Receptirkunst, welche von dem Herrn Professor Trommsdorf in einer eigenen Schrift *) bearbeitet worden ist, giebt nemlich den Aerzten Anleitung, wie sie bey dem Verordnen der Arzneimitteln mögliche Fehler in Hinsicht der untereinander zu mischenden Ingredienzen vermeiden können, um keine Mittel in Verbindung setzen zu lassen, die sich nicht mit einander vertragen. Die pharmaceutische Receptirkunst hingegen, als ein aus dem ganzen Umfange pharmaceutischer Kenntnisse ausgehobener Theil, enthält für den Apotheker die nöthige Anweisung, wie er die in den Vorschriften der Aerzte, oder auf den sogenannten Recepten angegebenen Arzneiformeln kunstmässig bereiten, die verschiedenen einzelnen Bestandtheile derselben nach richtigen Grundsätzen mit einander vermischen und ein gleichartiges Ganze aus ihnen darstellen soll; sie ist ebenfalls in

*) Chemische Receptirkunst, oder Taschenbuch für praktische Aerzte, welche bey dem Verordnen der Arzneyen Fehler in chemischer und pharmaceutischer Hinsicht vermeiden wollen. Vierte Aufl. Erfurt 1807. 8.

einer besondern Schrift abgehandelt worden*). Bey-
de werden mit Recht, so wie überhaupt die Kennt-
niss der Chemie und Pharmacie, der medicinisch-
chirurgischen Receptirkunst vorausgesetzt, indem sich
diese letztere lediglich nur mit der Lehre, wie der
Arzt die verschiedenen Arzneiformeln zu verschrei-
ben hat, beschäftigen kann.

§. 11.

Um diese Lehre auf eine zweckmässige Weise
abzuhandeln, ist es zuvörderst nöthig, dass wir uns
mit den allgemeinen Regeln und Grundsätzen dersel-
ben bekannt machen, und nächstdem zu den ver-
schiedenen Arzneiformeln selbst übergehen. Es zer-
fällt demnach die gegenwärtige Schrift in zwey Ab-
theilungen, von denen die erstere die Lehre von
der Abfassung eines Recepts im Allgemeinen, die
zweyte aber die besondern Regeln, nach welchen
die verschiedenen Arzneiformeln selbst anzuordnen
sind, zum Gegenstande hat.

§. 12.

Die vorzüglichsten Schriften der ältern und
neuern Schriftsteller über das Formulare, welche hier
noch kürzlich angezeigt werden müssen, sind fol-
gende:

Joh. Schulze *Liber memorialis de formulis prae-
scribendis*. Halae, 1746.

*) Pharmaceutische Receptirkunst, oder Anleitung für
Apotheker, die von den Aerzten verschriebenen Arz-
neyformeln kunstmässig zu bereiten. Von Dr. Joh.
Christ. Ebermayer, Leipzig, 1804.

- E. A. Nicolai Methodus concinnandi formulas medicamentorum exemplis ad illustris Hoffmanni mentem accommodatis. Halae 1754.
- Joh. Pet. Eberhardi Methodus conscribendi formulas medicas tabulis expressa. Halae 1754.
- S. Schaarschmidts Abhandlung vom Receptschreiben, oder Anweisung zum ordentlichen Verschreiben der Arzneymittel; vermehrt herausgegeben von Dr. E. G. Kurella. Berlin 1760.
- Jo. de Gorter Formulae medicinales cum indice virium, quo ad inventas indicationes inveniuntur medicamina in usum medicorum praxin inchoantium. Amstelod. 1755.
- H. D. Gaubii de methodo concinnandi formulas medicamentorum Libellus. Lugd. Bat. 1738. 1752. Editio quarta correctior cum praefatione Trilleri, Francof. ad Maen. 1761.
- Löseke Abhandlung von Verschreibung der Arzneymittel durch Recepte aus der Apotheke; in dessen Materia Medica, Aufl. 6. Berlin 1790.
- C. G. Gruner Via et Ratio formulas medicas conscribendi. Halae 1778. übersetzt: Gruners Anleitung, Arzneyen zu verschreiben. Dritte Auflage. Heidelberg 1789.
- E. A. Nicolai Recepte und Curarten, mit theoretisch-praktischen Anmerkungen. 5 Theile. Zweyte Auflage. Jena 1788-1792.
- J. C. Tode das Receptschreiben. Nach einem zweckmässigen Plane vorgetragen und mit vielen zerglie-

derthen Exempeln praktisch erläutert. 5 Theile,
Neue Ausgabe. Kopenhagen und Leipzig 1799.

J. J. v. Plenck Anfangsgründe der Pharmaco-Kata-
graphologie oder der Lehre, Arzneyformeln zu ver-
schreiben. Wien 1793.

J. D. Hensing praktische Anleitung zum Recept-
schreiben, oder zur Verordnung und Zusammen-
setzung der innerlichen und äusserlichen Heilmit-
tel. Zwey Abtheilungen. Königsberg 1801-1802.
(Macht den dritten Theil des Taschenbuchs über
die gesammte Arzneymittellehre von demselben
Verfasser, aus).

C. B. Fleisch Versuch einer Anleitung, Arzneyen
zu verordnen. Marburg 1801.

K. Wolfart Formulare, oder Lehre der Abfassung
von Recepten. Frankfurt 1803.

C. F. Meyer Handbuch auserlesener Arzneyvorschrif-
ten, mit beygefügtten pharmaceutischen Bemerkun-
gen nach dem Geiste des Zeitalters, für angehende
Aerzte und Wundärzte. Wien 1806.

J. J. Plenck Pharmacologia medico-chirurgica spe-
cialis, s. doctrina de viribus medicamentorum in-
ac externe in curatione morborum adhiberi maxi-
me solitorum. P. I. II. III. Vindobonae 1803.
1804. Deutsch: Specielle medicinisch chirurgische
Pharmacologie u. s. w. 3 Theile. Ebendasselbst.

F. G. A. Muche Anleitung im Formulare, oder al-
ler schriftlichen Verordnungen der Heilmittel zum
Behuf akademischer Vorlesungen und zum Ge-

brauch für angehende Aerzte. Berlin 1807. (Ein sehr undeutscher Titel).

K. F. Burdach Recepttaschenbuch für angehende Aerzte, oder Anleitung zur Verordnung der vorzüglichsten Arzneimitteln, in alphabetischer Ordnung, durch Formeln erläutert. Leipzig 1807.